

3. Militär-Weſen.

Nachtrags-Verzeichniß

derjenigen höheren Lehranſtalten, welche zur Ausſtellung von Zeugniffen über die wiſſenſchaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienſt be-
rechtigt ſind.

(Bgl. Bekanntmachung vom 31. Mai 1893, Centr.-Bl. S. 171.)

Bemerkung:

Die mit einem † bezeichneten Lehranſtalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

C. Lehranſtalten, bei welchen das Beſtehen der Entlaſſungsprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a. Progymnaſien.

Königreich Preußen.

Soigelsmar: * Progymnaſium (früher: Real-Progymnaſium, unter C. a. I. des Hauptverzeichniſſes).

Anmerk. Lehranſtalt, welche beſagt iſt, Befähigungszeugniſſe auch ihren von dem Unter-
richt im Griechiſchen diſpenſirten Schülern auszuſtellen, wenn letztere an dem für
jenen Unterricht eingeführten Erſachunterricht regelmäßig theilgenommen und nach
mindeſtens einjährigem Beſuche der Sekunda auf Grund beſonderer Prüfung ein Zeugniß
über genügende Aneignung des entſprechenden Lehrpensums erhalten haben.

b. Realschulen.

Freie und Hanſeſtadt Hamburg.

† Cuxhaven.

Anmerk. Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Oſtertermin 1893.

c. Privat-Lehranſtalten. <.)

I. Königreich Preußen.

Paderborn: † Unterrichts-Anſtalt (Privat-Realſchule) von Heint. Reißmann.

Anmerk. Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Oſtertermin 1893.

II. Großherzogthum Heſſen.

Offenbach a. Main: † Goetheſchule des Dr. Bius Sad.

Anmerk. Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Oſtertermin 1893. Die Ver-
leiſhung der Berechtigung hat nur bis zum Michaeliſtermin 1895 einſchließlich
Geltung.

III. Herzogthum Anhalt.

Ballenſtedt: Progymnaſiale Abtheilung (Privat-Progymnaſium) des Juſtitiars des Dr. Otto Bolterſtorff.

Anmerk. Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Oſtertermin 1893. Die Ver-
leiſhung der Berechtigung hat nur bis zum Michaeliſtermin 1895 einſchließlich
Geltung.

*) Die nachfolgenden Anſtalten dürfen Befähigungszeugniſſe nur auf Grund des Beſtehens einer im Beſitz eines
Regierungs-Kommiſſars abgehaltenen Entlaſſungs-Prüfung ausſtellen, ſofern für dieſe Prüfung das Reglement von der Kommiſſion
beſondere genehmigt iſt.